

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

#### **§ 2 Ausschüsse**

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

#### **§ 4 Zahlungstermin für die Aufwandsentschädigung**

#### **§ 5 Erster Bürgermeister**

#### **§ 6 Weitere Bürgermeister**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a – d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Stadträte erhalten anlässlich einer Sitzung des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Stadtrat gebildeten Arbeitsgremiums eine Entschädigung. Die Entschädigung passt sich gem. Besoldungssteigerung bayerischer Beamter entsprechend an. Die Beträge werden immer kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.
  - a) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von **100 Euro**.
  - b) Für jede Stadtrats- und Ausschusssitzung wird eine Entschädigung in Höhe von **50 Euro** gewährt.
  - c) Für eine Fraktionssitzung vor jeder Stadtratssitzung sowie für bis zu zwei zusätzliche Sondersitzungen der Fraktionen einschließlich einer Klausurtagung im Kalenderjahr wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **45 Euro** gewährt.
  - d) Der oder die Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende erhält je Sitzung eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 Euro**.
  - e) Referentinnen und Referenten des Stadtrates erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich **130 Euro**.
  - f) Fraktionsvorsitzende erhalten einen monatlichen Grundbetrag von **130 Euro** und für jedes Mitglied der Fraktion weiter **5 Euro**.  
Notwendige Fraktionssprecher-sitzungen sind damit abgegolten.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter (oder Angestellte) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **20 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20 Euro** je volle Stunde. Die Entschädigungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Entschädigungen werden an den Werktagen Montag mit Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gewährt. Die Verdienstaufschlagsentschädigung wird nur für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung vor jeder Stadtratssitzung sowie für zwei zusätzliche Fraktionssitzungen einschließlich einer Klausur im Kalenderjahr ist ein Nachweis durch eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Stadtverwaltung vorzulegen ist.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 entstehen mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Stadtratsmitglieds beginnt oder eine besondere Funktion nach

Absatz 2 c und d angetreten wird. Sie enden mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Stadtratsmitglieds oder eine Funktion ausläuft. Für Teile eines Monats ist die monatliche Entschädigung anteilig zu zahlen.

#### **§ 4 Zahlungstermin für die Aufwandsentschädigung**

Die Entschädigung nach den §§ 1 bis 2 ist zum Ende des Folgemonats auszuführen.

#### **§ 5 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 6 Weitere Bürgermeister**

Die/der zweite und die/der dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2020 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 04.05.2023

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl  
1. Bürgermeister